

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Inkrafttreten	Veröffentlichung
Neufassung	25.09.2025		01.01.2026	RAZ 10/2025

S a t z u n g

der Stadt Radeburg über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund von § 4 Abs. 1, in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) § 6 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) hat der Stadtrat der Stadt Radeburg in seiner Beratung am 25.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Radeburg, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen
2. die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese, soweit bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, gemäß § 5.

§ 2 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Radeburg erfolgen in Form eines elektronischen Amtsblattes. Das elektronische Amtsblatt trägt den Namen „elektronisches Amtsblatt der Stadt Radeburg“ und wird auf der Internetseite der Stadt Radeburg unter www.radeburg.de/amtsblatt.html veröffentlicht.

Darüber hinaus wird das elektronische Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen, den Vorgaben des E-Government-Gesetzes entsprechend, in der Stadtverwaltung Radeburg, Heinrich-Zille-Straße 6, 01471 Radeburg, bereitgehalten.

Bei Bedarf können Ausdrücke zur Verfügung gestellt werden.

(2) Soweit die Veröffentlichung in der gemäß Absatz 1 bestimmten Form nicht zulässig ist oder durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine öffentliche Bekanntmachung in einer örtlichen Tageszeitung vorgeschrieben ist, erfolgt der Abdruck in der Regionalausgabe der Zeitung „Sächsische Zeitung“.

(3) Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine zusätzliche Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite www.radeburg.de/bekanntmachungen.html.

§ 3 Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige

Teile enthält, muss auch diese Tatsache unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 4 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Stadtverwaltung Radeburg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5 Ortsübliche Bekanntmachungen und Ortsübliche Bekanntgaben

Ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Radeburg nach Landesrecht erfolgen, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften anzuwenden sind, auf der Internetseite der Stadt Radeburg unter www.radeburg.de/bekanntmachungen.html.

Dies gilt insbesondere für die Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

§ 6 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 7 Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung, die ortsübliche Bekanntmachung und die ortsübliche Bekanntgabe sind mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind, vollzogen.

(2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 vollzogen.

(3) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Radeburg über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung/ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 11.09.2015, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 08.06.2019, außer Kraft.

Radeburg, den 26.09.2025

R i t t e r
Bürgermeisterin

Hinweise:

Hinweis auf Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 4 Abs. 4 SächsGemO).

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach der Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.